

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch die Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 07] und des § 27 Absatz 4 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung Beeskow hat in ihrer Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beeskow gliedert sich in:

- Mitglieder des aktiven Dienstes (Einsatzabteilung) in der Hauptwache Beeskow und den Ortswehren
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr und
- Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Verdienstaussfall auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

(1) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im § 27 Abs. 2 BbgBKG festgelegten Rechte.

(2) Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen individuell nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz (Verdienstaussfall) entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 BbgBKG durch die Stadt Beeskow.

§ 3 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

Stadtwehrführer:	125,00 €
stellv. Stadtwehrführer	100,00 €
Löschzugführer	75,00 €
stellv. Löschzugführer	50,00 €
Ortswehrführer	75,00 €
stellv. Ortswehrführer	50,00 €

Jugendwart:	75,00 €
stellv. Jugendwart:	50,00 €
Hauptgerätewart	50,00 €

- (3) Übt ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen aus, erhält er nur die jeweils höchste Entschädigung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die geleisteten Einsätze

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung für die geleisteten Einsätze gewährt. Sie beträgt 10,00 € pro Einsatz.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte, einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte, gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht.
- (3) Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.
- (4) Personen, die hauptamtlich in der Gemeinde Schönefeld angestellt sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen. Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Leitungs- und Führungsdienstberatungen erhalten die Führungskräfte und Angehörige mit Sonderfunktionen ein Sitzungsgeld von 12,00 €.

§ 6 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen erfolgt durch Festlegung der Wehrführung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. säumige Dienstdurchführung) kann auf Antrag des Stadtwehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des Bürgermeisters – dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 8 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit den Aufwandsentschädigung dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterialien und Computerverbrauchsmaterial u. ä.) abgegolten.

- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekostenrechtes (diesbezügliche Dienstanweisungen des Bürgermeisters sind zu beachten) zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 9 Prämien und Auszeichnungen

Über Ehrungen, Auszeichnungen und finanzielle Zuwendungen aus Anlass von Dienst-, Alters- oder Ehejubiläen entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit dem Bürgermeister im Rahmen des Haushaltes der Stadt Beeskow.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Beeskow, den 22.12.2014

Frank Steffen
Bürgermeister

